



Beschlussvorlage

Amt: 10/102 Siefert	Datum: 25.10.2019	Az.: sie/ge	Drucksache Nr.: 295/2019
------------------------	-------------------	-------------	--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Haupt- und Personalausschuss	11.11.2019	vorberatend	vertraulich	
Gemeinderat	18.11.2019	beschließend	öffentlich	

Beteiligungsvermerke

Amt						
Handzeichen						

Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt

Betreff:

Bewertung des Amtes des Oberbürgermeisters der Stadt Lahr und Einweisungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die Stelle des Oberbürgermeisters der Stadt Lahr wird gemäß § 1 Abs. 2 LKom-BesG nach Besoldungsgruppe B bewertet.
2. Oberbürgermeister Markus Ibert wird mit Wirkung ab 01.11.2019 in die Besoldungsgruppe B eingewiesen.

BERATUNGSERGEBNIS		Sitzungstag:		Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)		Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.		

Sachdarstellung:

1. Ursächlichkeit

Die Amtszeit von Herrn Oberbürgermeister Dr. Müller endet kraft Gesetz mit Ablauf des Monats, in dem er das 68. Lebensjahr vollendet, somit am 31.10.2019.

Entsprechend wurde die Stelle des/der Oberbürgermeister/in nach Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2019 öffentlich ausgeschrieben (siehe auch Drucksache Nr. 324/2018). Am 06.10.2019 wurde Herr Markus Ibert zum Oberbürgermeister der Stadt Lahr gewählt. Er hat die Wahl durch schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses angenommen und tritt sein Amt mit Wirkung ab 01.11.2019 an.

2. Rechtsstellung

In Gemeinden mit mindestens 2000 Einwohnern ist der (Ober-)Bürgermeister kraft Gesetz (§ 42 Abs. 2, S 2 GemO) hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Er unterliegt somit den allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen, die in besoldungsrechtlicher Hinsicht durch das Landeskommunalbesoldungsgesetz (LKombesG BW) ergänzt und konkretisiert werden.

3. Besoldungsfestsetzung und Einweisung in eine Planstelle

3.1 Bewertung durch den Gemeinderat

Gemäß § 1 Abs. 2 LKombesG sind die kommunalen Wahlbeamten nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes, in eine der nach § 2 LKombesG in Betracht kommende Besoldungsgruppe einzuweisen. Die Einweisungsentscheidung des Gemeinderates ist eine Entscheidung mit Beurteilungsspielraum, in die nur objektive, also amtsbezogene Erwägungen einbezogen werden dürfen, die sich aus dem konkreten Wahlamt ergeben (Umfang und Schwierigkeitsgrad des Amtes). Die konkrete Einwohnerzahl der Kommune innerhalb des Rahmens der Einwohnergrößengruppe nach § 2 LKombesG dient als erster Anhaltspunkt. Als einziges Kriterium der Einweisungsentscheidung ist die Einwohnerzahl allerdings nicht ausreichend; sie entfaltet lediglich Indizwirkung und muss gleichwohl unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten vom Gemeinderat sachgerecht gewichtet in die Entscheidung einbezogen werden. Subjektive, d.h. auf die Person des Amtsinhabers bezogene Gesichtspunkte (z.B. besonderes Engagement, bisherige Leistungen, Ausbildung) dürfen in die Einweisungsentscheidung nicht einfließen.

Nach § 2 Ziff 2 LKombesG wird das Amt des (Ober-)Bürgermeisters, auf der Grundlage der maßgeblichen Größengruppe der Gemeinde, den jeweils dieser Größengruppe entsprechenden Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung BW zugeordnet. Maßgebliche Einwohnerzahl im Sinne des LKombesG ist die bei der letzten Volkszählung ermittelte, vom Statistischen Landesamt BW auf den 30.06. des Vorjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung. Dieser Einwohnerzahl ist bei einer erfüllenden Gemeinde in einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft die Hälfte der Einwohnerzahl der übrigen an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden hinzuzurechnen (§ 3 Abs. 2 Ziff 2 LKombesG).

Bezogen auf die Stadt Lahr beträgt die Einwohnerzahl am Stichtag 30. Juni 2018 46.539 Einwohner zuzüglich 2.784 Einwohner (50 %) der Gemeinde Kippenheim, als Anrechnung aus der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Kippenheim. Die zugrunde zu legende Gesamteinwohnerzahl beträgt somit 49.323 und fällt damit in die Größengruppe 30.001 - 50.000 Einwohner gemäß § 2 Ziffer 2 LKomBesG. Dieser Gemeinde-Größengruppe sind die Besoldungsgruppen B 6 / B 7 (Landesbesoldungsordnung) zugeordnet.

Der Gemeinderat der Stadt Lahr hat deshalb nach sachgerechter Bewertung zu entscheiden, ob der Amtsinhaber in Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 einzuweisen ist.

3.2 Einweisungsverfügung

Nach sachgerechter Bewertung ist der kommunale Wahlbeamte in die maßgebliche Besoldungsgruppe in eine Planstelle einzuweisen (§ 89 LBesG BW i.V. mit § 49 LHO). Die Einweisung ist haushaltsrechtlich vorgeschrieben und muss als Verwaltungsakt „erlassen“ werden.

3.3 Zeitpunkt der Einweisung

Gemäß § 1 Abs. 2 S 2 LKomBesG ist über die Einweisung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Amtsantritt zu beschließen.

3.4 Bindungswirkung / Änderung der Einweisung

Die zu Beginn der Amtszeit vom Gemeinderat festgelegte Einweisung gilt grundsätzlich für die gesamt achtjährige Amtsperiode. Sie kann nur geändert werden, wenn

- eine erhebliche und nachhaltige Änderung der für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen eingetreten ist
- die ursprüngliche Beschlussfassung rechtswidrig war
- die Gemeinde in eine höhere Größengruppe kommt.

4. Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzung

Nichtöffentlich darf gem. § 35 Abs. 1 S 2 GemO BW nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern.

Die Rechtsaufsichtsbehörden vertreten hierzu bezüglich der Behandlung von Einweisungsentscheidungen nach dem LKomBesG die Auffassung, dass kein schutzwürdiges Interesse des Amtsinhabers vorliegt. Dies unter den Aspekten, dass die Einweisungsentscheidung ausschließlich unter amtsbezogenen, objektiven und nicht personenbezogenen Gesichtspunkten zu treffen ist. Auch die Höhe der Besoldung des Bürgermeisters lässt sich aus öffentlichen Informationsquellen wie Haushaltsplan und Landeskommunalbesoldungsgesetz nachvollziehen.

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Achim Siefert
Abt. Personal und Organisation